

Objektyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Heimatschutz = Patrimoine**

Band (Jahr): **2 (1907)**

Heft 11

PDF erstellt am: **15.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

wir Landeskinder, und uns aufmerksam machen auf all das Schöne, was wir haben, und woran wir uns vielfach so sehr gewöhnt haben, dass wir es eben leider gar nicht mehr sehen, weil wir es eben nie mit den rechten Augen gesehen haben.

Wer hätte nicht seine helle Freude gehabt an den prächtigen Publikationen von Anheisser; dazu kommen heute diejenigen des Architekten Hinderer, Lehrer an der Kunstgewerbeschule in Elberfeld. Ein prächtiges Heft mit Lichtdrucken, verlegt von Heiner Keller in Frankfurt à 20 M.rk. Wenn schon von Bern und Basel nichts da ist, wohl deshalb, weil es schon meist bekannt, so bringt er dafür desto mehr von andern kleineren Orten, Sachen, die auch mir zum Teil völlig neu sind. Es ist ein prächtiges Blättern in diesem Hefte. Der Verfasser ist nicht einseitig verfahren, er hat es vorzüglich verstanden, möglichst vielgestaltig zu werden, gerade das beste zu wählen, den richtigen Standpunkt zur Aufnahme herauszufinden, um daraus ein vollendetes Bild zu machen. — Das reizt mächtig, um entweder selbst zum Wanderstock zu greifen oder ein grösseres Billet zu kaufen, um dann eine Rundreise zu machen, sei es nach den kleineren Städtchen der Westschweiz, wie Murten, Payerne, Avenches, Moudon, Rue, Greyerz oder der Ostschweiz, um in Werdenberg die ältesten Städteanlagen zu studieren und in St. Gallen und Thurgau den Fachwerkbau, sowie die hervorragenden Erker.

Mit einer Fülle von schönen Erinnerungen kommen wir heim, reicher als der, welcher von einer Table d'hôte zur andern geeilt und nie über die Magenfrage hinausgekommen ist. Das Werk von Rudolf Hinderer sei unsern Lesern bestens empfohlen. L. G. (Basler Zeitung.)

Schutz landschaftlicher Schönheit. Die deutsche Gesellschaft für Gartenkunst hat zu dem preussischen Gesetzentwurf gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden eine Eingabe an das preussische Abgeordnetenhaus gerichtet, aus der wir folgende wichtige Punkte hervorheben:

Gleich wie dem Maler, Bildhauer und Architekten infolge seiner Schulung und seiner Begabung für die seiner Kunst naheliegenden Kunst- und Naturobjekte eine schärfere Beurteilungsfähigkeit zugestanden wird als dem gebildeten Laien, so muss anerkannt werden, dass dem geschulten, fein empfindenden Landschaftsgartenkünstler eine grössere Befähigung bei der Beurteilung landschaftlicher Schönheit zugestanden werden muss, als demjenigen, dem nicht das Studium landschaftlicher Schönheit Lebensaufgabe ist. Wird es aber der Ortspolizei schon schwierig werden, ohne Sachverständige die Entscheidung bei der Beurteilung landschaftlicher Schönheit zu treffen, so wird dieses noch schwieriger sein, ja unmöglich werden bei Entscheidungen, die historisch wertvolle Schöpfungen der Kunst betreffen. Wohl bestehen Gesetze und Verordnungen, die historische Naturdenkmäler schützen; auch der Schutz von Naturdenkmälern ist in gewissem, vorwiegend botanischem Sinne durch die Errichtung der staatlichen Stelle für Naturdenkmalpflege gewährleistet, aber den Schutz historischer Gartenkunstschöpfungen bezweckt bisher noch kein Gesetz, noch keine Verordnung. Eine grosse Anzahl hochinteressanter Garten- schöpfungen befinden sich in fiskalischem und Privatbesitz, z. B. unterstehen die für die Geschichte der Kunst bedeutsamen Anlagen zu Marienwerder bei Hannover und Abtei

MÖBELWERKSTÄTTEN KEHRSATZ BEI BERN

BEST EINGERICHTETES HAUS — ELEKTRISCHER BETRIEB
HOLZTROCKEN-ANLAGEN NEUESTEN SYSTEMS
TAPEZIERERWERKSTÄTTEN



VOLLSTÄNDIGE AUSSTATTUNG VON WOHNRÄUMEN
EINFACHER UND REICHER ART, GANZEN STADT-
UND LANDHÄUSERN, PENSIONEN UND HOTELS
ZWECKMÄSSIGE BUREAU- UND LADEN-
EINRICHTUNGEN, GETÄFERUNGEN MIT
EINGEBAUTEN MÖBELN

AUSFÜHRLICHE VORSCHLÄGE MIT ENTWURFEN BIS IN JEDE EINZELHEIT
DURCHDACHT — FUER JEDE PREISLAGE — VERSTÄNDNISVOLLES EINGEHEN AUF
BESONDERE WÜNSCHE
SORGFÄLTIGSTE FORMEN- UND FARBENGEBUG IN MODERNER TECHNIK

KUNSTLERISCHE LEITUNG: 146
P. COLOMBI, KUNSTMALER

GUTGEFLEGTES HÖLZER UND BESTE POLSTER-
ZUTATEN — ERSTE NEUHEITEN IN MOQUETTE-
STOFFEN, FENSTER- UND ZIMMERDEKORATIONEN

VORRÄTIGE AUSSTEUERN UND EINZELMÖBEL FUER JEDEN
STAND UND ZU BILLIGEN PREISEN — PERMANENTE AUS-
STELLUNGEN IN KEHRSATZ UND IN DER FILIALE IN BERN
AM THAUSGASSE NR. 12 — GEFL.
ANFRAGEN AN DIE GESCHÄFTS-
LEITUNG DER MÖBELWERK-
STÄTTEN IN KEHRSATZ

MOBELWERK
KEHRSATZ

ILLUSTRIERTER KATALOG
BESTE REFERENZEN

TELEPHON
TELEGR. - ADR.
MÖBELWERK KEHRSATZ BERN
KEHRSATZ:
STATION DER GUERBETALBAHN

EXLIBRIS A. Benteli & Co., Bümpliz-Bern

English Tailors

für Herren und Damen

Reelles erstklassiges
Haus

Musterkollektion
franko ins
Haus.

Grosses
Lager in
den feinsten
Englischen und
Schottischen Nouveautés
Telephon 1752 178

Wetzstein & Schenk, Basel
32 Freiestrasse 32

Drucksache.

Buchdruckerei A. BENTELI & Co.

Bümpliz-Bern

Tit.

